



1/18

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2024 (Bekanntmachung vom 29. November 2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtet S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe im Sinne von § 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes und Kostenpflichtige

- (1) Gemäß § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, mit folgenden Ausnahmen:

Kostenersatz wird erhoben

- a. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- c. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

- d. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
- f. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
- g. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.

In den Fällen der Buchstaben a. und e. gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze und andere Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben von den Kostenpflichtigen gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz. Zu den anderen Aufgaben gehören insbesondere die Brandsicherheitswache, feuerwehrtechnische Arbeiten der Werkstätten, Feuerwehrausbildungen, Veranstaltungen der Brandschutzaufklärung, Beratungen und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz.

Kostenpflichtig ist

1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes, Verzeichnis

- (1) Die Berechnung des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für Feuer-

wehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

- (2) Darüber hinaus wird Kostenersatz gemäß dem Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Kostenersatzverzeichnis).
- (3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundensätze werden halbstundenweise, je angefangene halbe Stunde abgerechnet.
- (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes gegenüber den Kostenpflichtigen gilt:
 - a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte erhoben. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - b. Als Einsatzzeit für Fahrzeuge gilt die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
 - c. Werden Löschfahrzeuge nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so wird bei der Berechnung der Stundensatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde gelegt.
 - d. Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde erstattete Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Feuerwehrgesetz,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

Die Kosten nach Nummer 2 und 3 werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.

 - e. Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten, die separat zugefahren werden und zum Einsatz kommen, werden nach den entstehenden Kosten berechnet. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sofern die der Kostenersatz erhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Steuersatz.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.

Die letzte Änderung vom 19. November 2024 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Verzeichnis
des Kostenersatzes zu § 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die
Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr (Kostenersatzverzeichnis)
vom 19. November 2024 (gültig ab 1. Januar 2025)**

| Bezeichnung | Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro | Verrechnungseinheit |
|---|---|----------------------------|
| 1. Personalkosten | | |
| Direktionsdienst | 150,00 | je Stunde/Person |
| Einsatzleitdienst | 108,00 | je Stunde/Person |
| Einsatzpersonal Berufsfeuerwehr | 89,00 | je Stunde/Person |
| Einsatzpersonal Freiwillige Feuerwehr | 14,00 | je Stunde/Person |
| Brandsicherheitswache | 37,00 | je Stunde/Person |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen | | |
| Kleineinsatzfahrzeug | 162,00 | je Stunde |
| Feuerwehrkran | 326,10 | je Stunde |
| Hubrettungsbühne | 272,50 | je Stunde |
| Gerätewagen Licht | 56,70 | je Stunde |
| Hilfeleistungslöschboot | 208,90 | je Stunde |
| Rettungsboot RTB 2 | 20,30 | je Stunde |
| Abrollbehälter 01 Pritsche/Kran | 101,60 | je Stunde |
| Abrollbehälter 03 Atemschutz/Strahlenschutz | 151,30 | je Stunde |
| Abrollbehälter 04 Rüst/Bau | 36,40 | je Stunde |
| Abrollbehälter 05 Aufenthalt | 37,60 | je Stunde |
| Abrollbehälter 06 Pritsche/Plane | 44,30 | je Stunde |
| Abrollbehälter 07 Gefahrgut Geräte | 49,30 | je Stunde |
| Abrollbehälter 08 Gefahrgut 30 cbm | 48,10 | je Stunde |
| Abrollbehälter 09 Gefahrgut/Saug | 44,90 | je Stunde |
| Abrollbehälter 10 Rüst/Geräte | 110,00 | je Stunde |
| Abrollbehälter 11 Lüfter | 93,40 | je Stunde |
| Abrollbehälter 12 Boote | 99,30 | je Stunde |
| Abrollbehälter 14 Sonderlöschmittel | 97,10 | je Stunde |
| Abrollbehälter 17 Notstrom | 140,60 | je Stunde |
| Abrollbehälter 18 Logistik | 12,40 | je Stunde |
| 3. Einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrentechnischer Ausrüstung | | |
| Industriesauger | 107,00 | erster Einsatztag |
| Industriesauger | 18,00 | je weiterer Tag |
| Druckschlauch (20 m) | 45,60 | erster Einsatztag |
| Druckschlauch (20 m) | 1,20 | je weiterer Tag |
| Ölsperre - Bach - (5 m) | 61,80 | erster Einsatztag |

| Bezeichnung | Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro | Verrechnungseinheit |
|--|---|----------------------------|
| Ölsperre - Bach - (5 m) | 2,40 | je weiterer Tag |
| Ölsperre – Fluss/Hafen - (10 m) | 124,30 | erster Einsatztag |
| Ölsperre – Fluss/Hafen - (10 m) | 5,70 | je weiterer Tag |
| Tauchpumpenset | 127,60 | erster Einsatztag |
| Tauchpumpenset | 38,60 | je weiterer Tag |
| | | |
| 4. Pauschalen für verschiedene Einsätze | | |
| Tür öffnen | 190,00 | pauschal |
| Wassersaugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften | 290,00 | je Stunde |
| Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen | 89,00 | pauschal |
| | | |
| 5. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten | | |
| 5.1 Schlauchwerkstatt | | |
| a) Reinigen, prüfen und trocknen je Druckschlauch | 58,30 | Pauschale |
| b) Einsetzen eines Flickens, inklusive reinigen, prüfen und trocknen | 172,20 | Pauschale |
| c) Einbinden einer Schlauchkupplung inklusive reinigen, prüfen und trocknen | 172,20 | Pauschale |
| 5.2 Atemschutzwerkstatt | | |
| a) Füllen einer Pressluftflasche | 14,60 | Pauschale |
| b) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske | 51,80 | Pauschale |
| c) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzgerät | 94,10 | Pauschale |
| d) Prüfung je Rettungsweste | 90,90 | Pauschale |
| 5.3 Feuerwehrausbildung | | |
| Aus- und Fortbildungslehrgänge für Feuerwehreinsetzungskräfte | von 300,00 bis 25.000,00 | je Person |
| 5.4 Nutzung der Übungsanlagen | | |
| a) Durchgang in der Atemschutzübungsstrecke mit eigener Ausrüstung | 255,90 | je Stunde |
| b) Lehrgang in der Brandübungsanlage | 4.747,60 | je Lehrgang |
| d) Lehrgang in der Brandübungsanlage | 474,70 | je Person |
| | | |
| 6. Brandschutzaufklärung/Brandschutzunterweisung | | |
| Schulungsveranstaltungen | Kostenersatz | je Person oder je |

| Bezeichnung | Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro | Verrechnungseinheit |
|--|---|----------------------------|
| | wird anhand der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet | Veranstaltung |
| Räumungsübung | 2.283,60 | Pauschale je Übung |
| | | |
| 7. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz | | |
| Beratungen im Bereich des baulichen Brandschutzes durch Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst | 108,00 | je Stunde/Person |
| Betreuung bei der erstmaligen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen | 108,00 | je Stunde/Person |
| Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen (durch Personen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes) | 89,00 | je Stunde/Person |
| Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen (durch Personen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes) | 108,00 | je Stunde/Person |
| | | |
| 8. Abrechnung | | |
| <p>Die Stundensätze werden nach § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz halbstundenweise abgerechnet. Sofern die der Kostenersatzhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz. Werden bei Brandsicherheitswachen Fahrzeuge benötigt, wird deren Bereitstellung mit einer Stunde des jeweiligen Fahrzeugsatzes berechnet. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.</p> | | |